

den in A.^{no} 1502 Zuo Küssnacht errichtete gütliche Vertrag [zwischen Luzern und der Stadt Zug]² Vor sich zu nehmen, Undt Unss so danne seiner abfassenden gemüeths-Meinung darüber Unt disseres Emergentis halber hin Widerumb Zuo berichten, in Versicherung dass alssdan Zuo Beschützung allerseits habenden Recht- Unt gerechtigkeithen dass Billiche solle erfolget werden. Wormit Wir Unss Jntzwüschendt Göttlicher hoher Tuition sambt Jhnen erlassen ...".

- 1) Als Statthalter von Stadt und Amt Zug amtete damals Fidel Zurlauben, der zugleich auch Stabführer der Stadt Zug war.
- 2) s. UB Zug II 886 Nr. 1801

Kopie, von Fidel Zurlauben - AH 106, 254 - Blatt 254^v leer

159

1718 Oktober 15.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER¹ UND RAT DER STADT ZUG AN DEN LANDVOGT [DES AMTES HABSBURG?², JOHANN RUDOLF MEYER VON BALDEGG]

"Ess hat Unss Unsserss angehörigen Baltz schreiberss [=Schriber, von Risch] Eheliche Haussfrau auss der Vogtey Rysch [=Gangolfswil], aller Wehemüethigist Zuo Vernemmen geben, Wie dass er baltz umb seiness fählerss angelegter buoss Wegen, so in 40 Thl.^f bestehe, Biss Zuo gentslicher erlegung derselben gefänkhlich angehalten; dahero Unss demüetigst ersuochende, Wir gnädig geruehwen Wolten, durch Unsser oberkeithlichess Vorworth eintzuotreffen, dass Unsser ... H. Landtvogt die straff Umb ethwass Milteren, Undt Jhr Man in gnaden; Wie auch Zuo gleich Jhr grosse armuoth ansehen Wolten: Wan Wir (Wie Billich) Wohl erachten können, dass Wegen Langem Verschub Unsser herr Nachpahr Bemüessiget Worden, disen Elenden tropfen also Zuo Jnhafftieren, so können wir gleichwohlen auch nit Umhin, dem selben Zuo remonstrieren, dass einmahl Würckhlichen seine Mithell Zuo schwach, Umb dass Vollkommen Zuo erlegen; dahero wir den anlaass Nemmen, in ansehung der Villen Kinden, Unsserem ... Herren Nachpahr Zuo einigem Nachlaass der buoss antzorecomendieren, so danne sicherlichen gleich solle entrichtet werden. Wir Zweifflen Nicht an der Willfahr dessen, Undt Versichern denselben auch des reciproci, Jn andern Vorfällenheithen, Unss sambtlich hohen Tuition Gottes durch Marianisches Reinstess Vorworth Wohl erlassende ...".

- 1) Als Statthalter von Stadt und Amt Zug amte damals Fidel Zurlauben, der zugleich auch Stabführer der Stadt Zug war.
- 2) Der Adressat wird als "Hochgeachter Herr Nachpahr" angesprochen. Die stadtzugerische Vogtei Gangolfswil, von der in diesem Schreiben die Rede ist, grenzte unmittelbar ans luzernische Amt Habsburg an. Als Adressat ebenfalls in Frage aber kommt der Gerichtsherr der in der Vogtei Gangolfswil gelegenen Herrschaft Buonas, Jakob Franz Anton Schwytzer von Buonas. Dieser war damals, d.h. von 1718 bis 1720, Landvogt im Rheintal.

Kopie, von Fidel Zurlauben - AH 106, 255

160

1720 August 31.

A

MANDAT DER STADT ZUG BEZÜGLICH DES VIEHHANDELS¹ AUF DEM MARKT
VON LUGANO

"Demnach man Von seiten der lobl. [ennetgebirgs reg.] Orthen insgemein befunden, dass der Wegen des Vich Kauffs über das gebürg [die Alpen gemeint] in Jtaliem [insbesondere wohl ins Gebiet von Mailand] bekann-
ter massen einige jahr hindurch, sehr empfindtlich erlittene Landscha-
den, fast allerdings Von dem allzuvielen Nachthreiben, und Nachjagen
des Vichs herkommen und verursacht Worden, wie man insonderheit in
lezt Verstrichenem jahr leyder! des mehreren Zu genügen erfahren; Als
haben die interessierte lobl. Orth sich dahin Verglichen und Verab-
schiedet, dass alles nachjagen und nachtreiben des Vichs in Jtaliem,
Von denen Teütschen, nach, und aussert dem Lauwiser Marckt, gäntzli-
chen abgestellt und verbotten seyn solle. Darzu man unsere orths
[Stadt und Amt Zug] auch für dieses jahr, für das künfftig aber, so
lang man es denen unsrigen nützlich und ohnschädlich finden werde,
Zumahlen eingewilliget.

Damit aber auch der Lauwiser Marckt nit übertrieben, und niemand in
gfahr und schaden gesetzt werde, haben meine Gnädige Herren [Ammann
bzw. Stabführer² und Rat] Von der Statt statuieret und Verordnet, Wie
es Von denen hohen gwälten [die Gemeindeversammlungen von Aegeri, Men-
zingen und Baar sowie der Stadt Zug gemeint] auch gut geheissen Wor-
den, dass die Teütschen Kauffleüth, auf den gesagten Lauwiser Marckt,
kein Vich dings Kauffen, noch dahin abführen, sondern solches Vor der
abfuhr paar bezahlen, oder aber genugsame Caution und Mittel Zu Ober-
keitlichen handen geben und hinterlegen sollen, darauss das gekauffte
und abführende Vich, auf allen fall Zu genügen und ohne abbruch könne
bezahlt werden, bey hoher Straff und ungnad hochgedacht meiner gg. HH.